Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 7

Artikel: Die Grundzüge der schweizerischen Forstgesetzgebung

Autor: Landolt, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Borkenkäfers zu bleiben oder zu werden. — Jeder unterrichtete und eifrige Forstmann wird, deß bin ich sicher, geeignete Maßregeln zu ergreifen wissen, um dem Borkenkäfer entgegen zu arbeiten, allein nicht Jeder kennt immer die praktischen Mittel, die schnell zum Ziele führen, und die Regierungen, welche da nachhelsen sollten, wo nicht immer Verstand in Behandlung der Wälder zu Tage tritt, haben die Befugnisse zweckmäßige Verordnungen auch gegen die Borkenkäserverztilgung zu erlassen, da die Handhabung der Forstpolizei ein Attribut jezder vernünstigen Regierungssorm sein und bleiben muß. Frethümliche Anordnungen aber, selbst in best gemeintem Sinne, überleben sich bald, werden nicht beachtet, und bei Seite geschoben. Aehnlich wird es den Verordnungen über die Vertilgung der Borkenkäser ergehen, welche auf gänzlich irrthümlicher Basis gegründet und erlassen worden sind.

Bern, den 12. Juni 1868.

Emil von Gregerg, Stadtforstmeifter.

Die Grundzüge der schweizerischen Forst: gesetzgebung.

Theorie und Erfahrung lehren übereinstimmend, daß das Recht zur freien Verfügung über das Eigenthum durch die Gesetzgebung nicht weiter beschränkt werden dürse, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl ersordern. Die Aufgabe der die Bewirthschaftung, Verwaltung und Benutzung des Eigenthums betreffenden Gesetzgebung besteht daher nicht in der Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern in der Beseitigung der Hindernisse, welche einer guten, zeitgemäßen Wirthschaft entzgegenstehen. Daß der Staat zum Letzteren nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, unterliegt keinem Zweisel, sobald man, was allgemein der Fall ist, den Zweck der staatlichen Verbindung in der Förderung des Volkswohles erblickt.

Da nun Servituten, welche auf dem Grundeigenthum lasten, in sehr vielen Fällen die Einführung einer guten, zeitgemäßen Wirthschaft hindern und, wo sie das nicht thun, zum Mindesten die Liebe zum Sigenthum und die Neigung zur Vornahme von Verbesserungen schwächen, solgerichtig also die Erzielung des höchsten Ertrages unmöglich machen, so folgt aus dem Gesagten, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Ablösung aller Servituten durch die Gesetzgebung, wenn auch

nicht ganz unbedingt zu gebieten, doch möglich zu machen und das Bersfahren bei der Ablösung zu reguliren. Bei wirklich schädlichen Servistuten, d. h. bei Servituten, welche die Durchführung zeitgemäßer, wirthsichaftlicher Berbesserungen hindern, wird der Staat sogar weiter gehen und die Ablösung oder die zeitgemäße Regulirung besehlen dürsen. Bon einem derartigen Gebot wird jedoch in der Regel nur in der ersten Zeit des Bestehens eines Servitutablösungsgesetzes Gebrauch gemacht werden müssen, weil sehr bald bei den Belasteten und Berechtigten — jedenfalls bei den ersteren — die Einsicht steigen und der Nutzen der Ablösungen in dem Maß Anerkennung sinden wird, daß letztere freiwillig angestrebt und durchgesührt werden, sobald die Möglichkeit hiezu gegeben und das Abslösungsversahren in einsacher Weise regulirt ist.

Wenn der Staat die Pflicht hat, die Ablösung bestehender Grundslasten möglich zu machen, beziehungsweise zu gebieten, so hat er wohl unbestritten auch das Recht, die Belastung des Bodens mit neuen Serzvituten zu verhindern, weil solche dieselben Uebelstände im Gesolge haben, wie die von der Vorzeit auf uns gekommenen.

Es liegt daher, insofern in einem Kanton nicht bereits Servitutab= lösungsgesetze vorhanden sind, in der Aufgabe der Forstgesetzgebung, die Ablösung aller auf dem Lande lastenden Servituten mög= lich zu machen, beziehungsweise zu befehlen, die Entstehung neuer Lasten zu verhindern und das Ablösungsverfahren grundsätlich zu reguliren.

Bezüglich der Regulirung des Ablösungsverfahrens dürfte zunächst die Frage zu entscheiden sein, wem das Kündungsrecht zustehe. dasselbe in erster Linie dem Belafteten einzuräumen sei, unterliegt keinem Zweifel, denn diefer hat das größte Interesse daran, die hindernisse zu beseitigen, die einer guten Bewirthschaftung des Waldes entgegen stehen, er wird daher auch am häufigsten vom Ründungsrechte Gebrauch machen. Der Berechtigte setzt in der Regel keinen großen Werth auf die Ablösung: er wird durch dieselbe in seinen bisherigen Gewohnheiten gestört, die Befriedigung seiner, durch das abzulösende Recht zu deckenden Bedürfnisse wird erschwert, nicht selten wird er sogar zu Aenderungen in seiner Wirth-Dessenungeachtet erscheint es im Interesse der Rechts= ichaft veranlaßt. gleichheit wünschenswerth, daß auch dem Berechtigten das Kündungsrecht eingeräumt werde. Dieser Einrichtung stehen nur in den Fällen bearun= bete Bedenken entgegen, wo der Belastete durch die Ablösung nichts gewinnen und dennoch zur Bezahlung einer Ablösungssumme veranlakt werden könnte, wie z. B. bei der Ablösung des Rechtes auf das Leseholz 2c.

Unter allen Umständen ist dafür zu sorgen, daß der Berechtigte die Ablösung nicht hindern oder unmöglich machen könnte.

Die bei der Ablösung anzuwendenden Grundsätze sind längst ziemlich gleichmäßig festgesetzt, sie stimmen mit den für die Ablösung anderweitiger Servituten üblichen überein und ersordern daher keine weitere Auseinanderssetzung. Nur in einer Richtung machen sich wesentlich verschiedene Anssichten geltend und zwar mit Rücksicht auf die Frage: Soll die Entsschädigung in Geld oder durch Abtretung eines Theils des belasteten Bodens geleistet werden.

Handelt es sich um die Ablösung von Weides oder Streurechten, so ist es — insofern gut gelegener, zum Kutters, Streus oder Getreides bau geeigneter Boden in ausreichender Menge vorhanden ist — zwecksmäßig, die Entschädigung durch Abtretung von Gründ und Boden zu leisten, weil auf diesem Wege die Befriedigung der Bedürsnisse des Besrechtigten am besten gesichert und der Belastete in seiner Oekonomie am wenigsten gestört wird. Fehlt es dagegen an derartigen Flächen, d. h. enthält der belastete Wald nur absoluten Waldboden, so wäre die Abstretung von solchem nicht gerechtsertigt, sondern es muß die Entschädigung in Geld geleistet werden, weil der Berechtigte die ihm durch den Loskauf entgehenden Streus und Futtermaterialen aus dem ihm zusallenden Waldsboden nicht gewinnen, mit Geld aber dieselben leicht ersetzen kann.

Bei der Ablösung von Holzservituten erscheint die Abtretung eines Theils des belasteten Waldes gerechtsertigt, wenn der an den Berechtigten abzutretende und der dem Belasteten verbleibende Waldtheil so groß ist, daß jeder für sich eine gute Bewirthschaftung und eine nachshaltige Benutzung gestattet. Wo dieses nicht der Fall ist, da muß die Theilung des Waldes durch das Gesetz verboten, die Entschädigung also in Geld geleistet werden. Wollte man auch in solchen Fällen die Ablösung durch Abtretung eines Theils des belasteten Waldes bewirken, so würde die vortheilhafteste Benutzung desselben nicht nur nicht gesördert, sondern in der Regel mehr erschwert, als durch das Fortbestehen der Servitute.

In der Regel wird es in dieser Richtung genügen, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß nur in den Fällen eine Theislung des Waldes zwischen den Belasteten und Berechtigten zulässig sei, wenn beide Theile eine Größe behalten, bei der eine gute Bewirthschaftung und eine nachhaltige Benutung möglich ist; alles Uebrige wird man der Verständigung der Betheiligung überlassen dürfen.

Anerkanntermaßen bilbet sodann eine starke Zerstückelung ber Waldungen eines der größten Sindernisse für die Ginführung einer guten Forstwirthschaft. Bei ftart getheiltem Besitz sind gegenseitige Schädigungen bei der Holzfällung und Abfuhr nicht zu vermeiden; die Erstellung guter Holzabfuhrstraßen ist erschwert; der Gine haut sein Holz jung, der Undere würde es gerne alt werden lassen, nun kommt aber der Wind, dem der Weg geöffnet wurde und weht dem Letzteren feine Bäume um, oder wenn das nicht geschieht, so mächst auf dem abgeschlagenen Streifen des Ersteren der starken Beschattung wegen Wenig oder Nichts. Die Schläge ber einzelnen Besitzer sind so klein, daß sie nicht sofort wieder aufgeforstet werden können, sondern der folgenden Fällungen wegen Jahre lang öbe liegen bleiben muffen; die Verwerthung des gefällten Holzes ift der ge= ringen Quantitäten wegen erschwert und die nachhaltige Befriedigung der eigenen Bedürfnisse nicht hinreichend gesichert; die Ausübung eines wirksamen Forstschutzes und die Ausführung durchgreifender Verbesserungen an den Holzabfuhrstraßen, Entwässerungen 2c. ist unmöglich. Die Erfahrung lehrt, daß in Folge dieser Uebelstände stark getheilte Waldungen in ihrem Ertrag mindestens um ein Fünftel bis ein Viertel hinter gut behandelten ungetheilten Waldungen gurückbleiben. Die Theilung zusammenhängender Waldungen hat daher den großen Uebelftand zur Folge, daß zur Erzeugung des für eine Gegend nöthigen Brenn= und Bauholzes eine um 20-25 Prozent größere Fläche nothwendig ift.

Derartigen, das Wohl des Einzelnen und des ganzen Bolkes schmäslernden Uebelständen vorzubeugen, liegt ganz unzweifelhaft in der Pflicht der Staatsbehörden, woraus folgt, daß jedes Forstgesetz die Bestimmung enthalten muß: die Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften dürfen nicht getheilt werden.

Ob auch die weitere Theilung der Privatwaldungen verboten werden soll, ist eine Frage, die sich nicht ohne Rücksicht auf die örtlichen Bershältnisse und die übrige Gesetzgebung entscheiden läßt. Unter unseren Berhältnissen dürfte es zweckmäßiger sein, von einem solchen Berbote abzusehen, weil die Theilung der Privatwälder bereits so weit gediehen ist, daß größere, eine sustematische Bewirthschaftung gestattende Komplexe selten sint und ein tieses Eingreisen in die Nechte der Privaten mit unssern übrigen Institutionen im Widerspruck steht.

Eher möchte man die Frage: Sollen Korporationen, die ihre Walsdungen getheilt haben, zur Wiederzusammenlegung gezwungen werden? mit Ja beantworten. Da sich indessen die Besitzverhältnisse an solchen Waldungen seit der Theilung gewöhnlich in durchgreifender Weise ges

ändert haben und der Charakter der Genossenschaftswaldungen demjenigen der Privatwaldungen Platz gemacht hat, so wird man besser thun, auf jeden Zwang zu verzichten, sich dagegen die Aufgabe zu stellen, den Zweck, soweit möglich, auf dem Weg der Belehrung anzustreben.

Wenn die Staatsbehörden die Pflicht haben, die Theilung der Gemeinds- und Korporationswaldungen zu verhindern, so haben sie auch das Recht, dafür zu sorgen, daß diese Waldungen nicht an Privaten verstauft werden, denn wäre das zulässig, so würde das Verbot der Theilung ein rein illusorisches, weil es dem Käuser gegenüber nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Die Forstgesetze müssen daher auch die Bestimmung enthalten: "Die Staats», Gemeindes und Korporationswaldungen dürfen nicht verkauft werden." Hier sind die Staatswaldungen mit einzuschließen, weil der Staat nicht nur kein besseres Recht haben soll, als die Gemeinden und Privaten, sondern Letzteren im Gegentheil mit einem guten Beispiel vorangehen muß. Sollte irgendwo eine Besitzveränderung unter den vom Gesetz gleichmäßig bestroffenen Eigenthümern wünschenswerth erscheinen, so werden die Bestroffenen Eigenthümern wünschenswerth erscheinen, so werden die Bestroffenen die hiezu ersorderliche Bewilligung gerne ertheilen.

Die Sicherstellung des Grundeigenthums gegen unbefugte Uebergriffe der Nachbarn oder unberechtigte Ansprüche Dritter liegt so sehr im Interesse der Besitzer, daß man glauben sollte, dieselben würden überall und ohne Ausnahme die Waldungen sorgfältig ausmarken; die Erfahrung beweist jedoch — namentlich bei Gemeindes und Korporationsswaldungen — das Gegentheil; es wird daher nöthig, in die Forstgesetze aufzunehmen: Alle Waldungen sind sorgfältig zu vermarken und es ist die Markung jeder Zeit in gutem Stande zu ershalten und durch Reinhaltung der Grenzlinie für leichtes Auffinden derselben zu sorgen.

Diese Anordnung rechtsertigt sich schon vom allgemeinen Standpunkte der Rechtssicherheit aus und ist sodann durch forstwirthschaftliche Rückssichten dringend geboten; endlich liegt sie so sehr im Interesse der Grundseigenthümer, daß sie kann von Jemand ernstlich beaustandet werden kann. Für die ordnungsliebenden Besitzer ist sie nicht nur nicht lästig, sondern eine wahre Wohlthat, weil sie ohne das Vorhandensein derselben ihre Nachbarn gar nicht zur Sicherstellung der Grenzen zwingen könnten, und densenigen gegenüber, welche sich zu solchen Arbeiten zwingen lassen, braucht der Gesetzgeber nicht gar zu ängstlich zu sein.

Die Beantwortung der Frage: Ist das Waldareal gegen Verminsberung sicher zu stellen, oder ist eine Verminderung zulässig, oder soll

eine Vermehrung desselben angestrebt werden, ist vom Verhältniß des Holzverbrauchs zur Holzproduktion, von der Beschaffenheit des Bodens und des Klima's und von den Verkehrsverhältnissen abhängig. Wo der Holzverbrauch den nachhaltigen Ertrag der Wälder übersteigt und das mangelnde nicht mit voller Sicherheit und zu angemessenen Preisen durch Surrogate, wie Torf, Schiefer- oder Steinkohlen oder durch Holzzufuhr von Außen ersetzt werden fann, da liegt es gang unzweifelhaft in der Pflicht des Staates, Waldrodungen nicht nur zu hindern, sondern soweit immer möglich — auf neue Waldanlagen zu dringen. Wo ferner der Boden, den die Waldungen einnehmen, als absoluter Waldboden betrachtet werden muß, d. h. wo derfelbe der Beschaffenheit seiner Oberfläche oder seiner innern Zusammensetzung wegen nur zur Erziehung von Holz geeignet ist, oder bei anderweitiger Benutzung geringere Erträge geben würde, oder gar der Zerstörung ausgesetzt mare; da ift die Erhal= tung des Waldes unbedingt geboten. Ebenso verhält es sich mit den= jenigen Wäldern, welche ihrer Lage wegen als Schutzmittel gegen Stein= schlag, Schneelawinen, Bodenabschwemmungen, verheerende Gewitter, rauhe Winde 2c. betrachtet werden müffen.

Daß beim größten Theil der schweizerischen Waldungen die berührten Verhältnisse einzeln oder im Zusammenhange zutressen, unterliegt keinem Zweisel. Der Bericht der Experten für die Untersuchung der Gebirgs-waldungen weist unzweidentig nach, daß der Holzverbrauch den nachhalztigen Ertrag der Wälder übersteigt und daß das Waldareal an vielen Orten unter das zulässig erscheinende Minimum gesunken ist. Da ferner ein nicht unbeträchtlicher Theil der Schweiz so liegt, daß die Zusuhr von Holz oder Kohlen aus dem Anslande sehr erschwert ist und nur mit großem Kostenauswande ermittelt werden kann und da endlich in vielen Gegenden Torf und Kohlen entweder ganz mangeln oder doch nur in geringer Menge vorhanden sind, so kann das Recht des Staates, den Waldzodungen hindernd entgegenzutreten, keinem Zweisel unterliegen.

Dieses Recht verwandelt sich mit Rücksicht auf den größern Theil der Schweiz (Hochalpen, Voralpen und Jura) zur Pflicht, weil hier die Waldungen bereits auf den absoluten Waldboden zuückgedrängt sind und in großer Ausdehnung den Charakter der Schutzwaldungen tragen.

Mit Rücksicht auf die Voralpen und Hochalpen wird der Staat sos gar weiter gehen dürfen und ernstlich auf die Vermehrung des Waldareals Bedacht nehmen müssen. In diesen Gegenden ist der Holzversbrauch an vielen Orten doppelt so groß als der nachhaltige Ertrag der Wälder, überdieß sind hier die Waldungen bereits so zusammengeschmols

zen, daß eine Vermehrung derselben auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, die Verminderung der durch Schneelawinen, Steinschlag und Bodenabrutschungen drohenden Gesahren und auf die Sicherung erträglicher klimatischer Verhältnisse absolut nothwendig erscheint. Wer die klimatischen Verhältnisse und die Fruchtbarkeit des Bodens ent-waldeter Gebirgsgegenden, wie z. B. des Karstgebirges, der französischen Alpen 2c. mit denjenigen gut bewaldeter vergleicht, wird die Wünschbarkeit der Vermehrung des Waldes in unseren Alpen um so weniger bezweiseln, als auch hier in den am stärksten entwaldeten Gegenden eine Abnahme der Fruchtbarkeit der Alpen und der Thalgüter auf ganz unzweiselhafte Weise nachgewiesen ist.

Aus dieser kurzen Auseinandersetzung der bestehenden Verhältnisse folgt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Staates, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die es der Regierung möglich machen, Wald-rodungen zu verhindern und die Anlegung neuer Wälder in den Gebirgsgegenden zu fördern. Würde der Staat diese Pflicht nicht erfüllen, so müßte ein Theil des Landes — trotz der momentanen Vortheile, welche Waldrodungen zu bringen pflegen — nach und nach verarmen, ja ausgedehnte Landesgegenden würden durch die Verwüstung der Wälder ganz unbewohnbar.

Daß eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht mißbraucht, d. h. nicht auch da strenge durchgeführt werde, wo Wald im Uebersluß vorhans den ist, der Boden zu anderweitiger, vortheilhafterer Benutzung sich gut eignet und ein allfälliger Ausfall an der Holzerzeugung gegenüber dem Holzverbrauch leicht durch eigene Surrogate oder durch Holzs und Kohlensusuhr ersetzt werden kann, dafür sorgt in erster Linie jede weise Regiesrung und in zweiter Linie die öffentliche Meinung.

Db die Waldrodungsverbote nur auf die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, oder auch auf die Waldungen der Privaten ausgedehnt werden sollen, hängt von Verhältnissen ab. So weit die Privatwälder auf Boden stehen, der sich zu anderweitiger, größere Erträge und
ein vermehrtes Arbeitseinkommen abwersender Benutzung eignet, und durch
deren Rodung keine erheblichen Nachtheile für die Nachbarn herbeigeführt
werden, dürste sich eine derartige Beschränkung der Sigenthumsrechte selbst
dann nicht rechtsertigen lassen, wenn in Folge dessen Holzmangel zu befürchten wäre. Wo dagegen durch die Rodung anderweitige Nachtheile,
wie Schädigungen durch Bodenabrutschungen, Schneelawinen, Steinschläge,
Verschlechterung des Klimas zc. herbeigeführt würden, da muß sich auch
der Privatwaldbesitzer dieser Bestimmung unterziehen. Die Beschränkung

der Fi Freiheit ist hier nicht nur durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohlshl geboten, sondern sie liegt in der Regel auch im eigenen Interesse der Waldbesitzer, weil der Boden derselben durch die Rodung seine Fruchtsbarkeiteit ganz oder doch theilweise verlieren würde.

A Wenn das Waldareal ungeschmälert erhalten, die Rodung größerer und il kleinerer Waldslächen also verhindert werden soll, so ist es nöthig, auch h dem ziemlich beliebten Zurückträngen der Waldgrenzen an den Stelslen v vorzubeugen, an denen der Wald an Aecker, Wiesen oder Weiden dessellelben Besitzers grenzt. Aus dem nämlichen Grunde ist es unbedingt nothwhwendig, dafür zu sorgen, daß das Holz auf denjenigen Flächen, die gleichichzeitig zur Holzerziehung und zur landwirthschaftlichen Weidenutzung dienemen (Wittweiden und Rütthölzer), nicht vermindert oder gar ganz entsfernt at werde.

1 Um das Zurückbrängen des Waldes durch Reuten und Schwenden sängs gs der Grenze zu verhindern, gibt es kein anderes Mittel, als die Sicherherstellung der Grenzen zwischen Wald und Kulturland oder Weiden durch ich Vermarkung oder Oeffnung von Gräben, Aufführung von Trockensmauemern z. und zwar auch dann, wenn der Boden rechts und links demsselbenden Sigenthümer gehört. Der Schmälerung der Holzerzeugung auf den L Wittweiden und Rütthölzer wird unzweiselhaft dadurch am wirtsamssten vorgebengt, daß man eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide oder ir Kulturland durchführt. Jede andere Kontrolle ist schwierig, unzuseicherhend und für den Sigenthümer lästig, während durch eine, der Lage und den Boden einerseits, und dem bisherigen Verhältniß der Weide zum un Wald anderseits möglichst entsprechende Trennung nicht nur die Sischerunung des Waldareals erleichtert, sondern auch eine bessere, größere Ersträge ge abwersende Benutung des Vodens ermöglicht wird.

Das Gebot, die Waldungen auch dann in dauerhafter, leichicht in die Augen fallender Weise zu begrenzen, wenn das sanstoßende Kulturs oder Weideland dem nämlichen Eigegenthümer gehört, erscheint daher eben so nothwendig und eben so gegerechtsertigt, wie das Waldrodungsgebot, und die gesetzliche Verpflichstung ig der Besitzer von Wittweiden und Rütthölzer zur Theilung dersselbeben in Flächen, die ausschließlich zur Holzerziehung, und in i solche, die als Weide oder Kultursand benutzt werer den, ist nicht nur eben so nothwendig, wie das Waldrodungsversbot, t, sondern unerläßlich, wenn der Boden zu seinem höchsten Ertrage gesbrachacht werden soll.

Die Ausdehnung beider Bestimmungen auf die Privatwaldungen und

die Anwendung der Letzteren überhaupt muß nach den beim Waldrodungs= verbote angeführten Grundsätzen regulirt werden.

Es wurde früher gezeigt, daß die Bewirthschaftung parzellirter Prispatwaldungen mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sei, und daß die einzelnen Besitzer bei der Behandlung ihrer Waldstücke in hohem Grade von einander abhängig seien. Die berührten Uebelstände lassen sich nie ganz heben, wohl aber dadurch einigermaßen mindern, daß die Besitzer stark getheilter Privatwaldkompleze zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen, wie z. B. Sicherung eines wirksamen Forstschutzes, Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Holzabsuhrwege, Ansführung der nöthigen Entwässerungsarbeiten, zu Genossenschaften mit eigenen Statusten und bestimmter Geschäftsleitung zusammentreten.

Der Bildung solcher Genoffenschaften steht fein äußeres Hinderniß entgegen, man könnte daher sagen, der Gesetzgeber habe mit derselben nichts zu schaffen, er dürfe dieselbe füglich der Privatthätigkeit überlassen. rücksichtigt man aber, wie schwer es ist, eine größere Zahl von Röpfen unter einen Sut zu bringen, wenn man die Widerspenstigen nicht zur Bereinigung zwingen kann und wenn, wie das hier der Fall ist, die Bor= theile des gemeinsamen Vorgehens auch dem sich ausschließenden, an den Lasten nicht theilnehmenden zu gut fommen, so läßt sich die Nothwendigfeit dieffälliger gesetzlicher Bestimmungen nicht in Abrede ftellen. licat daher in der Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die Bildung berartiger Genossenschaften nicht durch Einzelne gehindert werden fonne, was durch Aufnahme folgender Bestimmung in die Forstgesetze möglich ift. Die Besitzer der Privatwaldungen einer Ge= meinde oder eines zufammenhängenden Privatwaldkompleres können zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Intereffen zu einer Benoffenschaft zusammentreten, bei deren Bildung und Bermaltung fich die Minderheit den Beschlüssen der Mehr= heit zu unterziehen hat. Rechte und Pflichten der Genoffen find nach der Größe des Befites zu ordnen.

Durch eine derartige gesetzliche Bestimmung macht man die Bildung von Korporationen möglich, ohne die Freiheit des Einzelnen weiter zu besschränken, als es zur Beseitigung der größten Uebelstände absolut nothwendig ist. Die weitere Ordnung ihrer Verhältnisse darf man unbedenklich den Korporationen überlassen, die Regierung hat nur dafür zu sorgen, daß die von denselben aufzustellenden Statuten keine Bestimmungen entshalten, welche den Landesgesetzen zuwiderlaufen.